Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Gemäß § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung

Legislaturperiode 2016 – 2021

Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Grundlage

Alle hessischen Landkreise haben einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (§ 52 Abs. 1 S. 1 Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 121 Abs. 7 HGO).

In dem nachfolgenden Bericht (Stand 31.12.2019) werden alle Unternehmen mit einer Beteiligung des Landkreises Darmstadt-Dieburg aufgeführt (Eigenbetriebe, Zweckverbände, Kapitalgesellschaften). Dies sind alle Beteiligungen an denen der Landkreis selbst unmittelbar beteiligt ist oder an denen mittelbar über mindestens 20% der Anteile verfügt. Die Sparkassen sind hiervon ausgenommen. Es wird jeweils auf den Gegenstand des Unternehmens (Unternehmenszweck) sowie die Notwendigkeit einer Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 der HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO sowie im gegebenen Fall die Prüfung selbst Bezug genommen.

Eine Prüfung gemäß § 121 Abs. 7 HGO hat in den Fällen zu erfolgen, in denen eine wirtschaftliche Betätigung vorliegt. Hieran mangelt es in den in § 121 Abs. 2 HGO genannten Fällen. Von diesem Ausnahmekatalog ist eine Vielzahl der Beteiligungen des Landkreis Darmstadt-Dieburg erfasst. Dies wird bei den jeweiligen Unternehmen im gegebenen Fall entsprechend erläutert.

Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (in der Fassung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 07. Mai 2020):

„§ 121 Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.“

Auszug aus der Hessischen Landkreisordnung (in der Fassung vom 1.April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020):

„§ 52 HKO Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Landkreises gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu erlassenen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen mit Ausnahme des § 93 Abs. 2 Nr. 2 und der §§ 119 und 129 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können durch Verordnungen Erleichterungen von diesen Bestimmungen für die Landkreise zulassen.

(2) Jeder Landkreis hat ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten.“

Übersicht

Beteiligungsübersicht — Stand 31.12.2019

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Sondervermögen

- **Eigenbetrieb Kreiskliniken** — 100,00% — Sozial-/Gesundheitswesen
  - **DA-DI Dienstleistungs GmbH**[1] — 100,00% — Sozial-/Gesundheitswesen
  - **DA-DI Kreiskliniken GmbH**[1] — 100,00% — Sozial-/Gesundheitswesen
    - **Bildungszentrum für Gesundheit GmbH**[2] — 100,00% — Sozial-/Gesundheitswesen
    - **Philos GmbH** — 45,00% — Sozial-/Gesundheitswesen
- **Eigenbetrieb Da-DI-Werk** — 100,00% — Ver- und Entsorgung
  - **Azur GmbH**[1] — 100,00% — Ver- und Entsorgung
- **Regiebetrieb KIBIS**[3] — 100,00% — Sozial-/Gesundheitswesen
  - **ENTEGA AG** — 2,84% — Ver- und Entsorgung

Beteiligungen

- **Sparkassenzweckverband Dieburg** — 51,00% — Kreditinstitute
  - **Sparkasse Dieburg** — 51,00% — im Verhältnis z. Lk. Da.-Di.
- **Stadt- und Kreis-Sparkasse Da** — 40,00% — Kreditinstitute
- **HEAG mobilo GmbH** — 26,00% — Verkehr
- **Rhein-Main Verkehrsverb. GmbH** — 3,70% — Verkehr
- **ivm GmbH** — 3,11% — Verkehr
- **FrankfurtRheinMain GmbH** — 1,00% — Wirtschaftsförderung
- **KulturRegion FrankfurtRheinMain gGmbH**[4] — 7,90% — Sonstige
- **HEAG mobiBus GmbH & Co.KG** — 0,34% — Verkehr
- **HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH** — 0,59% — Verkehr
- **MVZ GmbH** — 100,00% — Sozial- und Gesundheitswesen
- **Betreuung DaDI gGmbH** — 100,00% — Sozial- und Gesundheitswesen
- **clinicpartner eG** — Sozial- und Gesundheitswesen

Umlagefinanzierte Zweckverbände

- **Abfallverwertung Südhessen (ZAS)** — 53,72% — Ver- und Entsorgung
- **DADINA** — 50,00% — Verkehr
- **Abfall- und Wertstoffeinsammlung (ZAW)** — 13,04% — Ver- und Entsorgung
- **Senio-Verband** — 24,91% — Sozial- und Gesundheitswesen
  - **Seniorendienstl. gGmbH Gersprenz** — 100,00% — Sozial- und Gesundheitswesen
- **Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd** — 5,60% — Ver- und Entsorgung
- **Gruppenwasserwerk Dieburg** — 3,50% — Ver- und Entsorgung
- **Wasserverband Hessisches Ried** — 3,00% — Ver- und Entsorgung
- **Wasserverband Gersprenzgebiet** — 18,00% — Ver- und Entsorgung
- **ekom21-KGRZ Hessen** — 2,13% — Sonstige
- **Gesundheitsamt** — 65,07% — Sozial- und Gesundheitswesen
- **NGA-Netz Darmstadt-Dieburg** — 13,50% — Wirtschaftsförderung

Legende

Name der Beteiligung
Anteil % — Berichtsteil

[1]) Eigenbetrieb wirtschaftlicher Eigentümer, Landkreis Darmstadt-Dieburg rechtlicher Eigentümer
[2]) Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH (Bis 03.04.2017: Krankenpflegeschule des Krankenhauses Groß-Umstadt und des St. Rochus Krankenhauses Dieburg GmbH)
[3]) Seit 2016 Regiebetrieb des Landkreises Darmstadt-Dieburg
[4]) Neue Beteiligung ab 01.01.2019

Gliederung

Sondervermögen **8**
Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg 8
DA-DI Dienstleistungs GmbH 8
DA-DI Kreiskliniken GmbH 9
Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH 9
Philos GmbH 9
ENTEGA AG 10
Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement (Da-Di-Werk) 10
Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling GmbH (Azur) 11
Beteiligungen **12**
HEAG mobilo GmbH 12
HEAG mobiBus GmbH & Co. KG 12
HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH 13
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) 13
ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain) 14
Zentrum der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH 15
FrankfurtRheinMain GmbH 15
KulturRegion FrankfurtRheinMain gGmbH 16
Betreuung DaDi gGmbH 17
Zweckverbände **18**
Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS) 18
Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) 18
Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung (ZAW) 19
Senio Zweckverband 19
Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gesprenz 20
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd 20
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg (ZVG) 20
Wasserverband Hessisches Ried 21
Wasserverband Gersprenzgebiet 22
ekom21- Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen 23
Verwaltungsverband Gesundheitsamt Stadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg 24
Zweckverband NGA-Netz-Darmstadt-Dieburg 24

Sondervermögen

Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg

Gegenstand des Unternehmens:

Die Wesentliche Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, durch die Unterhaltung eines Krankenhauses. Die Kreiskliniken nehmen im Rahmen des Krankenhausplanes des Landes Hessen an der patienten- und bedarfsgerechten stationären Krankenversorgung der Bevölkerung teil. Sie beteiligen sich außerdem im zugelassenen Umfange an der ambulanten Krankenversorgung. Die Kreiskliniken können alle ihren Betriebszweck fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist gemäß § 3 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz neben dem Land Hessen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser verpflichtet. Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung handelt es sich bei der Beteiligung nicht um eine wirtschaftliche Betätigung (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGO). Somit entfällt eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO.

DA-DI Dienstleistungs GmbH

Gegenstand des Unternehmens:

Erbringung von Dienstleistungen für die Kreiskrankenhäuser Groß-Umstadt und Jugenheim auf Gebieten, die keine vertiefte medizinische oder pflegerische Sachkenntnis erfordern, und im Übrigen die Erbringung von Dienstleistungen dieser Art gegenüber Dritten.

Diese Leistungen umfassen insbesondere:
-Verpflegungsleistungen,
-Hauswirtschaftsleistungen,
-Reinigungsleistungen,
-Unterhalt der Liegenschaften,
-technische Arbeiten,
-Pforten- und Sicherheitsdienste.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Das Unternehmen ist fast ausschließlich Erbringer von Dienstleistungen an den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg (Speisenversorgung, Unterhaltsreinigung, Gebäudebewirtschaftung, Medizintechnik, Cafeteria-Betrieb, sowie Teilbereiche des Verwaltungs- und technischen Betriebes). Darüber hinaus werden zur Optimierung der Kapazitätsauslastung in geringem Umfang Speisen/Cateringleistungen und Reinigungsleistungen an externe Dritte erbracht. Die Tätigkeit des Unternehmens dient daher überwiegend der Deckung des Eigenbedarfs, weshalb es sich hierbei um eine nichtwirtschaftliche Betätigung handelt (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

DA-DI Kreiskliniken GmbH

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist die Einstellung von Personal für ärztliche, pflegerische, therapeutische und diagnostische Leistungen an den Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg, die Gründung oder Beteiligung von oder an medizinischen Gesellschaften sowie ambulanten und stationären Einrichtungen und/oder Wohn- und Pflegeheimen.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Das Unternehmen dient der Deckung des Personalbedarfs des Eigenbetriebs Kreiskliniken. Das Unternehmen ist damit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätig und dient darüber hinaus der Deckung des Eigenbedarfs des Eigenbetriebs Kreiskliniken. Demzufolge gilt es nicht als wirtschaftliche Betätigung (§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH

Gegenstand des Unternehmens:

Aus- und Fortbildung von Krankenpflege- und Altenpflegepersonal für die Allgemeinheit, nach den Bestimmungen, Vorgaben und Zielsetzung des Krankenpflegegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Insbesondere sollen den Jugendlichen der Erwerb eines staatlich anerkannten Abschlusses in der Krankenpflege ermöglicht werden.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Das Unternehmen ist auf dem Gebiet des Bildungswesens (ferner: Gesundheits- bzw. Sozialwesens) tätig, weshalb es nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

Philos GmbH

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist die Intensivpflege für Erwachsene. Dazu zählt eine ambulante Versorgung von Intensivpatienten mit Tracheostoma und teilweise Beatmung in zwölf autonomen Appartements.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Das Unternehmen ist auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätig, weshalb es nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

ENTEGA AG

Gegenstand des Unternehmens:

Versorgung mit Energie und Wasser, Wärme sowie die Entsorgung einschließlich des Baus, Betriebs und der sonstigen Nutzung von Erzeugungsanlagen aller Art einschließlich Heizwerken, von Transportsystemen für Energie, Wasser und Abwasser, die Planung, Baureifmachung, Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten und Grundstücken in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Bereichen.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Bei der Beteiligung handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung.

Der öffentliche Zweck liegt in der Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser, Wärme und Elektrizität sowie der Entsorgung.

Ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises ist gegeben, zumal der Anteil des Landkreises mit 2,84 % sehr gering ist und die Finanzkraft des Landkreises dadurch nicht gefährdet ist.

Die Einschränkung durch die Subsidiaritätsklausel des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO ist nicht maßgeblich, da die Tätigkeit bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurde.

Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement (Da-Di-Werk)

Gegenstand des Unternehmens:

Der Eigenbetrieb hat die Planung, Finanzierung, Errichtung und den Betrieb von Abfallwirtschaftsanlagen im Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Verminderung und Verwertung von Abfällen zur Aufgabe, soweit diese Aufgaben über Konzessionsverträge, rechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse des Kreistages nicht anderen übertragen sind (Betriebszweig Umweltmanagement). Darüber hinaus ist die Sicherstellung einer dem Lebenszyklus-Ansatz entsprechenden bedarfsgerechten Bereitstellung und effiziente Bewirtschaftung kreiseigener Grundstücke, Gebäude und Räume unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten Gegenstand des Eigenbetriebes (Betriebszweig Gebäudemanagement).

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Ausgenommen hiervon ist eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals.

Ökologische Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend den Anforderungen des Elektrogesetzes unter Beschäftigung von besonders beeinträchtigten Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbare Arbeitslose sowie Personen, die aufgrund einer Behinderung auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Der Eigenbetrieb ist mit dem Betriebszweig Umweltmanagement auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung tätig. Die Tätigkeit des Betriebszweigs Gebäudemanagement dient überwiegend der Deckung des Eigenbedarfs. Aus diesen Gründen gilt der Eigenbetrieb nicht als wirtschaftliche Betä-

tigung (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling GmbH (Azur)

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Zerlegung, Sortierung, Aufbereitung sowie zum umweltgerechten Recycling von ausgedienten Elektronikgeräten, insbesondere zur Demontage von ausgedienten Radio- und Fernsehgeräten, Geräten der Informationstechnik und der Bürokommunikation. Darüber hinaus ist die Übernahme von Trägerschaften für Maßnahmen, in denen besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwer vermittelbare Arbeitslose betreut sowie beruflich weiter qualifiziert werden, Aufgabe des Unternehmens.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Das Unternehmen ist auf den Gebieten der Abfallbeseitigung, Bildung und des Sozialwesens tätig, weshalb es nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

Beteiligungen

HEAG mobilo GmbH

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten oder pachten.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Bei der Beteiligung an der HEAG mobilo GmbH handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung.

Das Unternehmen erfüllt einen öffentlichen Zweck im Rahmen der Daseinsvorsorge.
Die HEAG mobilo GmbH ist im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten unter Einsatz von Straßenbahnen im Linienverkehr auf dem Gebiet der Stadt Darmstadt einschließlich abgehender Linien auf das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg betraut. Obgleich die Leistungen der HEAG mobilo GmbH nicht kostendeckend erbracht werden können und ein Ausgleich durch die Gesellschafter Stadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg zu erfolgen hat, handelt es sich bei den im Bereich des ÖPNV zu erbringenden Leistungen um erforderliche Leistungen. Durch die steigenden Einwohnerzahlen in der regionalen Umgebung und das wachsende Umweltbewusstsein steigen die Bedeutung der ÖPNV und der Bedarf am öffentlichen Verkehr.

Die Einschränkung durch die Subsidiaritätsklausel des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO ist nicht maßgeblich, da die Gesellschaft die Tätigkeit bei entsprechender Beteiligung des Landkreises bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt hat.

HEAG mobiBus GmbH & Co. KG

Gegenstand des Unternehmens:

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten, einschließlich des Schülerverkehrs, mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr. Die Gesellschaft ist zur Ausführung aller Geschäfte berechtigt, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich auf den verwandten Gebieten betätigen und darf andere Unternehmen gleicher Art übernehmen und vertreten und die Beteiligungen daran erwerben. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Bei der Beteiligung handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung.

Das Unternehmen erfüllt einen öffentlichen Zweck im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises ist gegeben, zumal der Anteil des Landkreises mit 0,34 % sehr gering ist.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt haben sich entschieden, die Aufträge für mehrere Linienbündel im Wege der Direktvergabe an die HEAG mobiBus GmbH & Co. KG (HEAG mobiBus) zu vergeben. Diese Möglichkeit der direkten Vergabe solcher Aufträge wurde durch die Verordnung Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen. Voraussetzung für die Umsetzung der Vergabe an die HEAG mobiBus als sog. internen Betreiber ist die Ausübung der Kontrolle über die HEAG mobiBus wie über eine eigene Dienststelle. Diese Kontrolle ist zum einen durch die geringfügige direkte Beteiligung des Landkreises und der Stadt (Anteil Landkreis: 0,34 %) an der HEAG mobiBus GmbH & Co. KG und der HEAG mobiBus Verwaltungs GmbH gegeben und zum anderen durch die ihnen darüber hinaus per Gesellschaftsvertrag zustehenden Mehrheit der Stimmrechte gegeben.

HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH

Gegenstand des Unternehmens:

Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin der Firma HEAG mobiBus GmbH & Co. KG.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Nicht einschlägig, da das Unternehmen lediglich die Beteiligung als persönlich haftende (und geschäftsführende) Gesellschafterin der HEAG mobiBus GmbH & Co. KG zur Aufgabe hat und keine eigene Geschäftstätigkeit ausübt; siehe dort.

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)

Gegenstand des Unternehmens:

Der Zweck der RMV ist die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie die Beratung bei der Koordination der Schnittstellen zum Individualverkehr (IV). Sie nimmt im Verbundgebiet folgende Aufgaben wahr:

- regionaler Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
- regionaler Buspersonennahverkehr (BPNV)
- Verkehrsplanung, Verkehrskonzeption und technische Standards
- Rahmenplanung für Produkte
- Verbundtarif und Beförderungsbedingungen
- Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation
- Vertriebssystem
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Integriertes Plandatensystem

Die Gesellschaft fördert das von den beteiligten Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften verfolgte Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verkehrsverbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen und durch gezielte Investitionen zu verbessern.

Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf den Rhein-Main-Verbundraum und umfasst alle Linien der bundeseigenen bzw. regionalen Verkehrsunternehmen im Verbundraum nach Maßgabe der Verkehrsverträge.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) ist ein Verkehrsverbund, in dem die Aufgabenträger ihre Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) gemeinsam wahrnehmen (§ 6 Abs. 2 ÖPNVG). Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 5 Abs. 1 des ÖPNVG. Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung handelt es sich bei der Beteiligung an RMV nicht um eine wirtschaftliche Betätigung (§ 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement in der Region Frankfurt RheinMain)

Gegenstand des Unternehmens:

Förderung der Zusammenarbeit im Verkehrs- und Mobilitätsmanagement der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz und der Landkreise und Städte in der Region Frankfurt Rhein-Main.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen, die der Unterstützung des integrierten Verkehrs- und Mobilitätsmanagements der Region Frankfurt Rhein-Main dienen. Hierzu zählen:

a) Die Erarbeitung von Grundlagen, Empfehlungen und Konzepten für ein regionales Verkehrs- und Mobilitätsmanagements.
b) Die Begleitung und Koordination der Umsetzung und des Betriebs von Maßnahmen und Angeboten des regionalen verkehrs- und Mobilitätsmanagements.
c) Dienstleistungen als Bürgerservice.
d) Unterstützende Maßnahmen für die Gesellschafter, die dem Gesellschaftszweck entsprechen.
e) Die Übernahme neuer, gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben im Auftrag der Gesellschafter.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Bei der Beteiligung handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung

Durch Erfüllung ihrer Aufgaben trägt die Gesellschaft der Steigerung des Allgemeinwohls der Bevölkerung bei. Somit dient sie einem öffentlichen Zweck.

Der Bedarf nach einem optimierten Individualverkehr und öffentlichen Verkehr ist weltweit gestiegen.

Die Frage des angemessenen Verhältnisses zur Leistungsfähigkeit und dem voraussichtlichen Bedarf lässt sich nicht einfach beantworten. Da der Zusammenhang zwischen den jährlichen Zahlungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg von zurzeit 37 T€ und dem Nutzen des Landkreises aus der Tätigkeit des Unternehmens nicht direkt greifbar ist.

Die Einschränkung durch die Subsidiaritätsklausel des § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO ist nicht maßgeblich, da der Landkreis bereits vor dem 01.04.2004 Gesellschafter der Vorbereitungsgesellschaft der ivm GmbH war.

Zentrum der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb medizinischer Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V als fachübergreifend ärztlich geleitete Einrichtungen, insbesondere zur Sicherstellung der vertragsärztlichen ambulanten Versorgung sowie zur Ausübung der sonstigen ärztlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung ärztlichen Berufsrechtes, vertragsärztlicher Vorschriften und des Grundsatzes der freien Arztwahl. Weitere medizinische Versorgungsformen stehen der Gesellschaft offen, soweit sie rechtlich zugelassen sind.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Das Unternehmen ist auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätig, weshalb es nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

FrankfurtRheinMain GmbH

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist Internationales Standortmarketing für den Wirtschaftsraum Frankfurt-Rhein-Main. Zum Gegenstand der Gesellschaft gehört insbesondere, die vorhandenen Stärken des Wirtschaftsraums zu vernetzen und zu bündeln, die Wahrnehmung des Wirtschaftsraums und seiner Standortvorteile und das Interesse an dem Wirtschaftsraum zu fördern sowie zur Förderung des Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Wirtschaftsraums ein gemeinsames, profiliertes Erscheinungsbild des Wirtschaftsraumes und den Wirtschaftsraum als Marke zu entwickeln und zu pflegen. Mit ihrer Geschäftstätigkeit nimmt die Gesellschaft übergeordnete Aufgaben im Rahmen des Standortmarketings wahr. Die Gesellschaft konkurriert nicht mit den kommunalen Wirtschaftsförderungen der Gesellschafter. Aufgaben der Wirtschaftsförderung nimmt die Gesellschaft nur subsidiär zu den kommunalen Stellen wahr.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Bei der Beteiligung handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung.

Die Gesellschaft betreibt Standortmarketing für Region Frankfurt-Rhein-Main und fördert die Ansiedlung neuer Investoren. Das führt zur Verbesserung der örtlichen Infrastruktur, der Wett-

bewerbssicherung, der Arbeitsplatzsicherung. Dies alles dient der Steigerung des allgemeinen Wohls der Bevölkerung. Somit verfolgt diese Tätigkeit einen öffentlichen Zweck.

Der jährliche Beitrag des Landkreises in Höhe von 40.000 € ist bei der Planung jedes Haushaltjahres berücksichtigt und gefährdet somit nicht die Finanzkraft des Landkreises. Die Region FrankfurtRheinMain ist einer der dynamischsten und wachstumsstärksten Wirtschaftsstandorte Deutschlands und Europas. Die FrankfurtRheinMain GmbH nutzt diesen Vorteil und präsentiert die an ihr beteiligten Kreise und Städte der Region als schlagkräftige Gesamtregion im Ausland. Auch wenn die Beteiligung bei dieser Gesellschaft für den Landkreis mit keinem unmittelbaren Nutzen verbunden ist, darf man ihre Bedeutung für die Zukunft des Landkreises nicht unterschätzen. Somit ist auch die Angemessenheit der Beteiligung zum voraussichtlichen Bedarf gegeben.

Die Subsidiaritätsklausel des § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO ist für diese Beteiligung zu berücksichtigen, da die Gesellschaft erst im Jahr 2005 gegründet wurde.

KulturRegion FrankfurtRheinMain gGmbH

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kultur durch die Schaffung und Durchführung regional, überregional und international bedeutsamer Kulturprojekte und Veranstaltungen. Diese haben den Zweck, das kulturelle Profil der Gesellschafter und der Region Frankfurt Rhein-Main zu schärfen und herauszuheben.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Fortführung und Durchführung bisher beispielhaft veranstalteter und begonnener Projekte wie die Route der Industriekultur, Garten Rhein-Main, Freiheit des Geistes –Geist der Freiheit und weiterer, bisher noch nicht begonnene Kulturprojekte und Veranstaltungen,
b) die Pflege der interkommunalen Zusammenarbeit in Form von Vernetzung, Austausch, Bündelung und Präsentation kultureller Projekte innerhalb der Kulturregion Frankfurt Rhein-Main mit dem Ziel, das Interesse an den vielfältigen Kulturangeboten der Rhein-Main Region zu fördern.
c) die Unterstützung regional und überregional bedeutsamer kultureller Projekte gemeinnütziger Träger und Veranstalter, wobei die Grenze hierfür bei maximal 50% der Eigenmittel der Gesellschaft liegt,
d) eine übergreifende Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der lokalen kulturbezogenen Öffentlichkeitsarbeit,
e) die überregionale und internationale Präsentation der Kulturregion.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Das Unternehmen ist auf dem Gebiet der Kultur tätig, weshalb die Beteiligung hieran nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

Betreuung DaDi gGmbH

Gegenstand des Unternehmens:

Die Gesellschaft ist auf dem Gebiet des Bildungswesens tätig und für die Förderung der Erziehung sowie der Jugendhilfe durch Schaffung und Unterstützung von Angeboten zur Förderung von Kindern in den Schulen des Landkreises zuständig. Die Leistungen beinhalten die Administration der Angebote im Rahmen ganztägig arbeitender Schulen, vor allem im Programm „Pakt für den Nachmittag“ des Landes Hessen sowie die Schaffung von eigenen Bildungs- und Betreuungsangeboten an den Schulen im Landkreis. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips fördert, unterstützt und begleitet sie insbesondere auch die Arbeit der freien Träger.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Die Gesellschaft ist auf den Gebieten des Bildungs- und des Sozialwesens tätig, weshalb die Beteiligung nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

Zweckverbände

Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS)

Gegenstand des Unternehmens:

Aufgabe des Verbandes ist der Betrieb seiner Anlagen zur Abfallentsorgung im Verbandsbereich. Die Pflicht zur Abfallentsorgung wird von den Verbandsmitgliedern nicht auf den Verband übertragen. Der Verband wird für seine Mitglieder lediglich als Drittbeauftragter nach § 22 KrWG tätig.

Die Aufgaben des Verbands umfassen insbesondere auch die Einleitung und Durchführung der erforderlichen abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Einrichtung neuer bzw. die Änderung bestehender ortsfester Abfallentsorgungsanlagen des Verbands und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen der Rekultivierung und Nachsorge für verfüllte Deponien im Verbandsbereich, die Eigentum des Verbands sind.

Das Einsammeln von Abfällen sowie der Transport zu den vom Verband betriebenen Anlagen ist nicht Aufgabe des Verbands. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die ihnen überlassenen Abfälle, unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, in den vom Verband oder von seinen Mitgliedern betriebenen Anlagen zu entsorgen.

Brennbare Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung von Anderen und/oder aus anderen Herkunftsbereichen können in den Verbandsanlagen aufgenommen werden, soweit die Einzugsbereichsregelungen dies zulassen und die Kapazitäten in den Verbandsanlagen durch Anliefermengen der Verbandsmitglieder nicht ausgelastet sind, um die Gebührenbelastung zu minimieren.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Gemäß § 1 Abs. 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg Entsorgungspflichtiger und hat die in seinem Gebiet eingesammelten oder die in seinem Gebiet angefallenen und ihm angelieferten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten oder zu beseitigen. Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung gilt diese Beteiligung nicht als eine wirtschaftliche Betätigung (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGO). Somit entfällt eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO.

Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)

Gegenstand des Unternehmens:

Es handelt sich bei dem Zweckverband gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ÖPNVG um einen Zusammenschluss der beiden Aufgabenträger Stadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im lokalen Verkehr (Lokale Nahverkehrsgesellschaft).
Aufgabe des Zweckverbandes ist die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im lokalen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsbereich seiner Mitglieder. Ihm obliegen die Organisation des lokalen ÖPNV und die Koordination des lokalen ÖPNV mit den Stadtverkehren im ÖPNV. Soweit nichts anderes vereinbart wird, bleiben die Stadtverkehre in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 5 Abs. 1 Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG). Diese Aufgabe nimmt er gemeinsam mit der Stadt Darmstadt durch den Zweckverband DADINA, die gemeinsame Nahverkehrsorganisation, wahr (§ 6 Abs. 1 S. 2 ÖPNVG). Für die Tätigkeit des Zweckverbands liegt demnach eine gesetzliche Verpflichtung vor, weshalb die Beteiligung hieran nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung (ZAW)

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist das Einsammeln und Transportieren von Abfällen zu den vom Kreis Darmstadt-Dieburg vorgegebenen Abfallbehandlungs- und Beseitigungsanlagen. Weitere Aufgabe ist die Organisation und Abwicklung eines kreiseinheitlichen Sammelsystems für zu behandelnde, zu beseitigende und verwertbare Abfälle nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, im Einvernehmen mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes. Darüber hinaus ist der Erlass von Gebührenbescheiden nach der Abfallsatzung des Zweckverbandes, der Vollzug dieser Bescheide sowie alle damit zusammenhängenden Rechtshandlungen Gegenstand des Unternehmens.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Es handelt sich um eine Tätigkeit auf den Gebiet der Abfallbeseitigung, die gemäß § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt. Somit entfällt eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO.

Senio Zweckverband

Gegenstand des Unternehmens:

Aufgaben des Verbandes sind die Förderung der Altenhilfe insbesondere der Altenpflege sowie die diesbezügliche Volks- und Berufsbildung für das Gebiet der Verbandsmitglieder. Diese Aufgabe wird insbesondere durch den Betrieb einer Lehranstalt für Pflegeberufe verwirklicht. Darüber hinaus errichtet, unterhält, vermietet und verwaltet der Zweckverband Wohn- und Pflegeeinrichtungen und stellt deren Betrieb sicher. Der Zweckverband kann sich zur Verwirklichung des Satzungszweckes an anderen Gesellschaften beteiligen.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Der Zweckverband ist auf den Gebieten des Bildungs- sowie Sozialwesens tätig, weshalb die Beteiligung hieran nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gesprenz

Gegenstand des Unternehmens:

Gesellschaftszweck ist der Bau und der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Altenpflege im Ostteil des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Das Unternehmen ist auf dem Gebiet des Sozialwesens tätig, weshalb die Beteiligung hieran nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

Gegenstand des Unternehmens:

Übernahme der Aufgabe der unschädlichen Beseitigung tierischer Nebenprodukte gemäß den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Vorschriften für die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der Zweckverband eines privaten Unternehmens.

Sofern die zuständige Behörde gem. § 3 Abs. 3 TierNebG die Beseitigungspflicht auf den Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt überträgt, wird der Zweckverband als Interessenvertretung aufrechterhalten, um im Falle der Beendigung der Beleihung wieder die im ersten Satz genannte Aufgabe zu übernehmen.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Der Zweckverband nimmt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg die ihm gemäß § 3 Abs. 1 TierNebG i.V.m. § 1 S. 1 HAGTierNebG obliegenden Aufgaben der Beseitigungspflicht wahr. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung liegt hier gemäß § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGO keine wirtschaftliche Betätigung vor. Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg (ZVG)

Gegenstand des Unternehmens:

Aufgabe des Zweckverbandes ist es für die Mitgliedsgemeinden Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und hierzu die notwendigen Anlagen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben. Weiterhin gehört das Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Deckung des Wasserbedarfs auf lange Sicht zum Gegenstand des Unternehmens.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Bei der Mitgliedschaft handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung.

Denn im Rahmen der Novellierung der HGO wurde die Wasserversorgung aus § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO entfernt. Aus diesem Grund wird die Wasserversorgung trotz der später durch das Wassergesetz eingeführten Pflicht nicht mehr als nichtwirtschaftliche Tätigkeit i.S.d. § 121 Abs. 2 HGO betrachtet. Demzufolge ist die Prüfung der Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung gemäß § 121 Abs. 1 HGO durchzuführen.

Wasserversorgung gehört zu Daseinsvorsorge. Somit ist die Tätigkeit des Unternehmens durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt.

Der Landkreis zahlte in der Vergangenheit keine Umlage und bekam seinen Anteil am Grundkapital, abhängig von der Zinsentwicklung am Markt, verzinst. Folglich liegt ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises vor. Ein entsprechender Bedarf an der Versorgung ist bei den Gemeinden im Verbandsgebiet gegeben.

Die Einschränkung durch die Subsidiaritätsklausel des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO ist nicht maßgeblich, da der Verband die Tätigkeit bei entsprechender Mitgliedschaft des Landkreises bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt hat.

Wasserverband Hessisches Ried

Gegenstand des Unternehmens:

Der Verband hat die Aufgabe die Grundwasseranreicherung („Infiltration“) im Einzugsbereich seiner Grundwasserförderanlagen und im Einzugsbereich der Grundwasserförderung seiner Mitglieder durchzuführen und sicherzustellen.

Mit der Grundwasseranreicherung erfolgt eine zweck- und zielgerichtete Erhöhung des langfristig nutzbaren Grundwasserdargebots, um damit einen Beitrag zur Gewährleistung der kommunalen Pflichtaufgabe der Sicherstellung der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu leisten. Die Maßnahmen der Grundwasseranreicherung dienen zugleich im Rahmen der staatlichen quantitativen wie qualitativen Grundwasserbewirtschaftung der Erreichung des Zieles der Stabilisierung der Grundwasserstände gemäß der Festlegungen und Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans „Hessisches Ried“. Diese Maßnahmen der Grundwasseranreicherung wirken sich ebenfalls zugleich positiv auf die geschützten Naturräume im Wirkungsbereich der Verbandsanlagen aus.

Durchführung von weiteren, über die Festlegungen und Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans hinausgehenden Grundwasseranreicherungsmaßnahmen zu anderen von einem Mitglied des Verbands verfolgten Zwecken, insbesondere in den Fällen, in denen ein Mitglied weitere Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des dem Grundwasserkörper Hessisches Ried zuzuordnenden Naturraums verfolgt.

Der Verband kann auch Aufgaben der Fortentwicklung des Gewässer- und Naturschutzes auf vertraglicher Basis wahrnehmen, z.B. in Form der Durchführung einer landwirtschaftlichen Beratung zur Umsetzung der Maßnahmen des WRRL-Maßnahmenprogramms oder in Form der Durchführung von Erhaltungs- und/oder Entwicklungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten jeweils im Rahmen der mit dem Land hierzu geschlossenen Vereinbarungen.

Der Verband kann die Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung von Anlagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes stehen, übernehmen. Dies gilt insbesondere für die technische und kaufmännische Betriebsführung für den Unterverband Beregnungswasserverband Hessisches Ried (WHR-Beregnung). Die Einzelheiten sind in einem entsprechenden Vertrag zu regeln. Der Verband kann auch in seinem Eigen-

tum stehende Anlagen an Dritte wie den Unterverband Beregnungswasserverband Hessisches Ried (WHR-Beregnung) verpachten.

Der Verband kann weitere Aufgaben, insbesondere solche, die sich aus dem Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried in seiner jeweils gültigen Fassung ergeben, übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz oder dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz sein können.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Im Rahmen der Novellierung der HGO wurde Wasserversorgung aus dem Negativkatalog des § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO entfernt. Demzufolge ist die Prüfung der Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung gemäß § 121 Abs. 1 HGO durchzuführen. Bei der Mitgliedschaft handelt es sich also um eine wirtschaftliche Betätigung.

Die Wasserversorgung gehört zu Daseinsvorsorge. Somit ist die Tätigkeit des Unternehmens durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt.

Durch die Aufspaltung des ursprünglichen Verbands ist Landkreis Darmstadt-Dieburg nur noch im Infiltrationsverband Mitglied und zahlt dadurch deutlich geringere Beiträge (ca. 32 T€ jährlich). Durch seine Beteiligung an verschiedenen Wasserverbänden garantiert der Landkreis die gleichen Standards für alle seine Gemeinden und Städte. Somit steht diese Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf des Landkreises.

Die Einschränkung durch die Subsidiaritätsklausel des § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO ist nicht maßgeblich, da der Verband die Tätigkeit bei entsprechender Mitgliedschaft des Landkreises bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt hat.

Wasserverband Gersprenzgebiet

Gegenstand des Unternehmens:

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung der Verbandsgewässer und
- Geeignete Hochwasserschutzeinrichtungen zu bauen und zu betreiben.

Der Verband kann darüber hinaus auch weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem WVG sind.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Bei der Mitgliedschaft handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung.

Gewässerunterhaltung und -renaturierung sowie Hochwasserschutz dienen der Erhaltung der natürlichen Umweltressourcen bzw. dem Schutz der betroffenen Bevölkerung. Dadurch fördert der Wasserverband den Gemeinwohl der Einwohner im Gersprenzgebiet und Umgebung. Also erfüllt seine Tätigkeit den öffentlichen Zweck.

Der jährliche Beitrag liegt zurzeit unter 1 T€. Dies steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf.

Die Einschränkung durch die Subsidiaritätsklausel des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO ist nicht maßgeblich, da der Verband die Tätigkeit bei entsprechender Mitgliedschaft des Landkreises bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt hat.

ekom21- Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Gegenstand des Unternehmens:

Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen hat die Aufgabe Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und Datenübertragungsnetze sowie IT-Dienstleistungen aller Art zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, insbesondere entsprechend dem Bedarf der Mitglieder:

1. die betriebliche Abwicklung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Verfahren sicherzustellen,
2. bei der Inbetriebnahme und der laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen,
3. Programme und Verfahren zu entwickeln und zu pflegen, speziell landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden,
4. Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
5. Auswahl und Beschaffung von Hardware und Software,
6. die Prüfung der bereitgestellten Programme und Verfahren des Finanzwesens gemäß § 111 Abs. 2 und § 131 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu veranlassen; § 3 Abs. 2 Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) findet Anwendung.
7. Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der interkommunalen Zusammenarbeit, soweit sich dies auf Fragestellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie bezieht.
8. Beratung, Unterstützung und Bereitstellung oder Vermittlung von elektronischen Identifizierungssystemen zur Identifizierung und zum Identitätsnachweis sowie Verfahren zum Identitätsmanagement.

Anwenderspezifische Programme und sonstige Dienstleistungen können auch Dritten angeboten werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg nimmt verschiedene Fachverfahren des Unternehmens in Anspruch. Somit dient die Beteiligung an diesem Unternehmen der Deckung des Eigenbedarfs. Aus diesem Grund gilt die Beteiligung hieran nicht als wirtschaftliche Betätigung (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.

Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Gegenstand des Unternehmens:

Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung liegt hier keine wirtschaftliche Betätigung vor (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGO). Somit entfällt eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO.

Zweckverband NGA-Netz-Darmstadt-Dieburg

Gegenstand des Unternehmens:

Der Zweckverband schafft die Voraussetzungen zur Bereitstellung und langfristigen Versorgung des Verbandsgebietes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen (Next-Generation-Access und Folgetechnologien).Der Landkreis und die dem Zweckverband angeschlossenen Städte und Gemeinden sin der festen Überzeugung, dass der Zugang zu leistungsfähigen Datennetzen ein Grundbedürfnis von Unternehmen und Privatpersonen ist. Für die Zweckverbandsmitglieder gehört eine flächendeckende Breitbandversorgung zur Daseinsvorsorge.

Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung:

Der Zweckverband ist auf dem Gebiet der Breitbandversorgung tätig, weshalb die Beteiligung nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt (§ 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO). Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO entfällt.